

Geflügelpest – Aviare Influenza

Hinweise für alle Geflügelhalter – auch Hobbyhalter

- 1.) Jeder Tierhalter ist nach § 26 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet, der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtliche gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierarzt, anzuzeigen. Auch Änderungen wie Zu- und Abgänge müssen unverzüglich angezeigt werden.

Sollte bisher keine Anzeige erfolgt sein, holen Sie diese bitte umgehend nach. Bitte nutzen Sie hierfür das im Internet bereitgestellte Formblatt zur Anzeige der Tierhaltung.

Dies gilt auch für Hobbyhaltungen.

- 2.) Es ist über eine Allgemeinverfügung des Landratsamtes erlassen worden, dass Geflügel (auch von Hobbyhaltern) in Ställen zu halten ist (Stallpflicht). Geflügel darf nur entweder

- a) in **geschlossenen** Ställen oder

- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (= **Volieren mit Gittern oder Netzen und dichtem Dach**)

Ebenso sind Ausstellungen und Märkte mit Geflügel in den benannten Gebieten auf Grundlage des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung bis auf weiteres untersagt.

- 3.) Es muss ein Bestandsregister für alle Geflügelhaltungen geführt werden. Zusätzlich wurden **Ergänzungen** mit der Eilverordnung* erlassen, d.h.

alle Geflügelhalter müssen

⇒ die Anzahl toten Tiere aufschreiben/ pro Werktag aufschreiben.

und

wer **mehr als 10 Stück Geflügel** hält zusätzlich

⇒ Pro Werktag Gesamtzahl der gelegten Eier

Bitte nutzen Sie hierfür die im Internet bereitgestellten Formblätter zur Anzeige der Tierhaltung.

¹⁾ Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016

4.) Folgende **Biosicherheitsmaßnahmen** wurden mit der Eilverordnung¹⁾ erlassen

alle Geflügelhalter müssen

- ⇒ die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind (d.h. **abgeschlossene** Ställe)
- ⇒ betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden nach Verlassen des Stalles des Geflügels unverzüglich ablegen
- ⇒ und Schutzkleidung muss unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden oder Einwegkleidung in den Hausmüll entsorgen.
- ⇒ eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
d.h. Wasser und Seife am Stall + Desinfektionsmatte vor dem Stall

¹⁾ Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016